

Staatskanzlei*Information*

Rathaus / Barfässergerasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 21 26
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch

Medienmitteilung**Ja, aber zur Revision der Quellenbesteuerung**

Solothurn, 17. März 2014 – Der Regierungsrat stimmt in seiner Vernehmlassungsantwort an das Eidgenössische Finanzdepartement der vom Bundesrat geplanten Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens zu. Gewisse steuerliche Ungleichbehandlungen von ausländischen Arbeitnehmern sollen beseitigt werden und den Arbeitnehmern trotz Quellensteuer eine nachträgliche Veranlagung ermöglichen. Der Regierungsrat möchte aber den zusätzlichen Verwaltungsaufwand verringern.

Vor bald 20 Jahren wurde die Quellensteuer auf dem Erwerbseinkommen von ausländischen Arbeitnehmern ohne Niederlassungsbewilligung harmonisiert, diese wird seither in der ganzen Schweiz nach einheitlichen Grundsätzen erhoben. Die Quellenbesteuerung hat sich im Wesentlichen bewährt. In neuerer Zeit ist sie aber teilweise in die Kritik geraten, weil ausländische Staatsangehörige steuerlich anders behandelt werden als Schweizer und niedergelassene Ausländer. Auch das Bundesgericht kam in einem Urteil zum Schluss, dass die Quellensteuerordnung in gewissen Konstellationen gegen das Freizügigkeitsabkommen mit der EU verstosse. Denn nur Arbeitnehmern mit einem Bruttoeinkommen über 120'000 Franken steht die Möglichkeit der ordentlichen Veranlagung offen. Jene mit tieferen Einkommen können Abzüge, die in den Quellensteuertarifen nicht eingebaut sind, nur in einem Hilfsverfahren geltend machen.

Der Gesetzesvorschlag des Bundesrates will die Ungleichbehandlung beseitigen, indem er die nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) bereits ab Einkommen von etwa 60'000 Franken zwingend vorsieht. Quellensteuerpflichtige Personen mit noch tieferen Einkommen können sie beantragen, werden dann aber in den Folgejahren ebenfalls ordentlich veranlagt. Die NOV ändert nichts daran, dass der Arbeitgeber die Steuern vom Lohn abzieht und sie dem Steueramt abliefert. Weiter schlägt der Gesetzesentwurf Anpassungen im Verfahrensrecht vor, die teilweise wegen der geänderten Rechtsprechung notwendig geworden sind. Vorgesehen ist schliesslich die Senkung der Bezugsprovision für die Arbeitgeber, weil sie die Quellensteuer mit den Steuerämtern seit diesem Jahr elektronisch abrechnen können.

Der Regierungsrat stimmt den Vorschlägen zur Revision der Quellenbesteuerung im Wesentlichen zu. Sie leisten seiner Ansicht nach einen sachgerechten Beitrag zur Weiterentwicklung der unverzichtbaren Quellensteuer auf dem Erwerbseinkommen, tragen der Kritik, soweit sie berechtigt ist, Rechnung und übernehmen die Vorgaben der Rechtsprechung. Unumgänglich ist der damit verbundene höhere Verwaltungsaufwand. Allerdings ist die Einkommensgrenze, ab der zwingend eine NOV vorzunehmen ist, deutlich höher anzusetzen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Verwaltung für eine grosse Zahl von Steuerpflichtigen eine NOV vornehmen müsste, die jedoch für tiefere Einkommen kaum Sinn macht und auch im Bereich Mitwirkung insbesondere aus sprachlichen Gründen teilweise unzureichend ist.

Dieser zusätzliche Verwaltungsaufwand kann mit Erhöhung der Einkommensgrenze vermieden werden.

Weitere Auskünfte erteilen:

Theo Portmann, Leiter Recht und Gesetzgebung, Steueramt, 032 627 87 07